



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Cultur der Renaissance in Italien

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1896

Mangel eines festen Erbrechts; illegitime Erbfolgen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75377)

gefochten wurde, beginnt dann eine neue kaiserliche Politik gegen Italien, in Verbindung mit der allgemeinen Intervention fremder Völker. Der Anfang — die Belehnung des Lodovico Moro mit Mailand unter Beseitigung seines unglücklichen Neffen — war nicht von der Art, welche Segen bringt. Nach der modernen Interventionstheorie darf, wenn Zweie ein Land zerreißen wollen, auch ein Dritter kommen und mithalten, und so konnte auch das Kaiserthum sein Stück begehren. Aber von Recht u. dgl. mußte man nicht mehr reden. Als Ludwig XII. (1502) in Genua erwartet wurde, als man den großen Reichsadler von der Fronte des Hauptsaales im Dogenpalast wegtilgte und alles mit Lilien bemalte, frug der Geschichtsschreiber Senarega ¹⁾ überall herum, was jener bei so vielen Revolutionen stets geschonte Adler eigentlich bedeute und was für Ansprüche das Reich auf Genua habe? Niemand wußte etwas anderes als die alte Rede: Genua sei eine camera imperii. Niemand wußte überhaupt in Italien irgend welchen sichern Bescheid über solche Fragen. Erst als Karl V. Spanien und das Reich zusammen besaß, konnte er mit spanischen Kräften auch kaiserliche Ansprüche durchsetzen. Aber was er so gewann, kam bekanntlich nicht dem Reiche, sondern der spanischen Macht zu Gute.

Mit der politischen Illegitimität der Dynasten des 15. Jahrhunderts hing wiederum zusammen die Gleichgiltigkeit gegen die legitime Geburt, welche den Ausländern, z. B. einem Comines, so sehr auffiel, daß er einmal geradezu sagte, man mache in Italien gar keinen Unterschied zwischen einem legitimen und illegitimen Kinde. Sie ging gleichsam mit in den Kauf. Während man im Norden, im Haus Burgund etwa, den Bastarden eigene, bestimmt abgegrenzte Apanagen, Bisthümer u. dgl. zuwies, während in Portugal eine Bastardlinie sich nur durch die größte Anstrengung auf dem Throne behauptete, war in Italien kein fürstliches Haus mehr, welches nicht in der Hauptlinie irgend eine unechte Descendenz gehabt und ruhig geduldet hätte. Die Aragonesen von Neapel waren die Bastard-

¹⁾ Senarega, de reb. Genuens., bei Murat. XXIV, Col. 575.

linie des Hauses, denn Aragon selbst erbte der Bruder von Alfons I. Der große Federigo von Urbino war vielleicht überhaupt kein Montefeltro. Als Pius II. zum Congreß von Mantua (1459) reiste, ritten ihm bei der Einholung in Ferrara ihrer acht Bastarde vom Haus Este entgegen¹⁾, darunter der regierende Herzog Borso selbst und zwei uneheliche Söhne seines ebenfalls unehelichen Bruders und Vorgängers Leonello. Letzterer hatte außerdem eine rechtmäßige Gemahlin gehabt, und zwar eine uneheliche Tochter Alfons I. von Neapel von einer Africanerin.²⁾ Die Bastarde wurden auch schon deshalb öfter zugelassen, weil die ehelichen Söhne minorenn und die Gefahren dringend waren; es trat eine Art von Seniorat ein ohne weitere Rücksicht auf echte oder unechte Geburt. Die Zweckmäßigkeit, die Geltung des Individuums und seines Talentes sind hier überall mächtiger als die Gesetze und Bräuche des sonstigen Abendlandes. War es doch die Zeit, da die Söhne der Päpste sich Fürstenthümer gründeten!

Im 16. Jahrhundert unter dem Einfluß der Fremden und der beginnenden Gegenreformation wurde die ganze Angelegenheit strenger angesehen; Varchi findet, die Succession der ehelichen Söhne sei „von der Vernunft geboten und von ewigen Zeiten her der Wille des Himmels“.³⁾ Cardinal Ippolito Medici gründete sein Anrecht auf die Herrschaft über Florenz darauf, daß er aus einer vielleicht rechtmäßigen Ehe entsproßt, oder doch wenigstens Sohn einer Adligen und nicht (wie der Herzog Alessandro) einer Dienstmagd sei.⁴⁾ Jetzt beginnen auch die morgantischen Gefühlsehen, welche im 15. Jahrhundert aus sittlichen und politischen Gründen kaum einen Sinn gehabt hätten.

Die höchste und meistbewunderte Form der Illegitimität ist aber im 15. Jahrhundert der Condottiere, der sich — welches auch

¹⁾ Aufgezählt im Diario Ferrarese, bei Murat. XXVI, Col. 203. Vgl. Pii II. Commentarii, ed. Rom. 1584, II, p. 102.

²⁾ Marin Sanudo, Vita de' duchi di Venezia, b. Murat. XXII Col. 1113.

³⁾ Varchi, Stor. Fiorent. I, p. 8.

⁴⁾ Soriano, Relaz. di Roma 1533, bei Tommaso Gar, Relazioni della corte di Roma (in Alberi, Relazioni degli ambasciatori veneti II Ser. III. Bd. p. 281).